

AWINFO zum aktuellen Thema

ENTNAHMEMÖGLICHKEIT FÜR PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN AUS DEM UMSATZSTEUERLICHEN UNTERNEHMENSVERMÖGEN

Liebe Mandanten*Innen und Partner der AWI TREUHAND,

für PV-Anlagen, die vor dem 01.01.2023 angeschafft wurden und der erzeugte Strom selbst verbraucht wird, besteht nun Handlungsbedarf. Wir informieren Sie über die wichtigsten Punkte:

BISHERIGE UMSATZSTEUERLICHE REGELUNGEN BIS ZUM 31.12.2022

Bei der Anschaffung von PV-Anlagen bis zum 31.12.2022 wurden 19% Umsatzsteuer auf den Nettokaufpreis fällig. Um den Vorsteuerabzug sicherzustellen, wurde oft auf die sog. Kleinunternehmerregelung verzichtet. Dafür fällt auf den Eigenverbrauch des Stroms Umsatzsteuer an.

EINFÜHRUNG DES NULLSTEUERSATZES FÜR PV-ANLAGEN AB DEM 01.01.2023

Bei der Anschaffung von PV-Anlagen ab dem 01.01.2023 fällt keine Umsatzsteuer an, wenn diese auf oder in der Nähe eines Wohngebäudes installiert wird und die installierte Bruttoleistung nicht mehr als 30 Kilowatt Peak beträgt (sog. 0%-Umsatzsteuersatz gem. § 12 Abs. 3 UStG). Damit wird der Rechnungsbetrag bei Anschaffung um 19% günstiger.

STEUERLICHES WAHLRECHT BEI ANLAGEN MIT ANSCHAFFUNG BIS ZUM 31.12.2022

Bis zum 11.01.2024 ist es möglich, Altanlagen rückwirkend zum 01.01.2023 aus dem Unternehmensvermögen „steuerfrei“ zu entnehmen.

Ihr steuerlicher Vorteil liegt darin, dass der Eigenverbrauch nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Voraussetzungen:

Ihre PV-Anlage muss auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen dem Gemeinwohl dienenden Gebäuden installiert sein, wobei es hier nicht auf eine installierte kWp-Leistung ankommt oder die PV-Anlage hat eine maximal installierte Bruttoleistung von 30 kWp laut Marktstammdatenregister.

Der private Eigenverbrauch beträgt mindestens 90%.

Dies wird unterstellt, wenn Sie einen privaten Batteriespeicher besitzen, mit der PV-Anlage Ihr privates E-Auto laden oder eine private Wärmepumpe vorhanden ist.

Die weiterhin erhaltene Einspeisevergütung bleibt umsatzsteuerpflichtig.

AWINFO zum aktuellen Thema

Bitte kommen Sie kurzfristig auf uns zu, wenn wir für Sie die Voraussetzungen der Entnahme Ihrer PV-Anlage prüfen sollen. Bezüglich eines Antrags auf Entnahme beim Finanzamt unterstützen wir Sie gerne.

Bitte beachten Sie die Frist bis zum 11.01.2024 für eine rückwirkende Entnahme zum 01.01.2023.

Für steuerliche Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Kurzinformation eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Thomas Haunstetter

Steuerberater

Tobias Grädinger

Steuerberater

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG
Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg
Telefon: +49 (0)821 90643-0 | E-Mail: awi@awi-treuhand.de
Sitz: Augsburg | Register: Amtsgericht Augsburg • HRA 16827